LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

DIENSTANWEISUNG
ANFORDERUNG VON LUFTFAHRZEUGEN FÜR DEN EINSATZ

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 1.06.04
AUSGABE 06 | 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES 2

2. LUFTFAHRZEUGE DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEERES 2

3. LUFTFAHRZEUGE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES 2

4. ANFORDERUNG VON ANDEREN LUFTFAHRZEUGEN 2

INKRAFTTRETEN 3

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG 3

1. ALLGEMEINES

Unter dem Begriff Luftfahrzeuge fallen Hubschrauber und Flächenflugzeuge. Eine Anforderung von Luftfahrzeugen ist möglich, wenn die Feuerwehr ihren Auftrag ohne Unterstützung aus der Luft nicht oder nur unter erschwerten Umständen durchführen kann. Hierfür kommen in Frage: Waldbrände, Brände in unwegsamen Gelände, Evakuierung oder Rettung von Personen, Suchaktionen usw.

Eine Anforderung von Luftfahrzeugen des Bundesheeres oder des Innenministeriums seitens der Feuerwehr erfolgt ausschließlich über die Landesalarm- und Warnzentrale des Landesfeuerwehrkommandos Salzburg. Wenn andere Einsatzorganisationen, Gemeinden oder Bezirkshauptmannschaften Luftfahrzeuge benötigen, werden diese über deren eigene Einrichtungen angefordert.

2. LUFTFAHRZEUGE DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEERES

Grundlage für eine Anforderung ist der § 2 Wehrgesetz in der geltenden Fassung.

Die Notwendigkeit durch Unterstützung von Luftfahrzeugen wird vom BFK, AFK oder vom Einsatzleiter bei der Landesalarm- und Warnzentrale bekannt gegeben. Dabei ist auch die zur Freigabe der Anforderung berechtigte Behörde zu nennen. Anforderungsberechtigt ist der Landesfeuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter, bei Nichterreichbarkeit beider auch der eingeteilte Bereitschaftskommandant des Landesfeuerkommandos.

Eine Anforderung durch die Landesalarm- und Warnzentrale Salzburg erfolgt beim „Diensthabenden Offizier Luft der Führungsbereitschaft im Streitkräfteführungs-kommando Schwarzenbergkaserne Wals“ in Form einer telefonischen Vorankündigung und eine schriftliche Anforderung mittels vorbereitetem Telefaxformular mit der Art und Anzahl der benötigten Maschinen und genauer Ortsangabe des Einsatzgebietes sowie des Landeplatzes (Tal). Weiters sind die Wetterverhältnisse im Einsatzraum und eventuell vorhandene Flughindernisse bekannt zu geben.

3. LUFTFAHRZEUGE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

in Salzburg sind zwei Fluggeräte stationiert. Als Einsatzhubschrauber steht eine Ecureuil zur Verfügung (Personen und Materialtransport). Der zweite Hubschrauber ist eine EC 135 mit Flir (forward looking infrared) Ausrüstung (Personensuche bzw. Aufsuchen von Glutnestern).

Für die Anforderungsberechtigung gilt Punkt B) sinngemäß. Eine Anforderung durch die Landesalarm- und Warnzentrale erfolgt telefonisch bei der Flugeinsatzstelle Salzburg.

Ist die Flugeinsatzstelle direkt nicht erreichbar, so kann die Anforderung durch die Landesalarm- und Warnzentrale über die Landesleitzentrale der Polizei erfolgen.

4. ANFORDERUNG VON ANDEREN LUFTFAHRZEUGEN

Darunter fallen Luftfahrzeuge von zivilen Haltern.

Diese werden in der Regel über die jeweils zuständige Behörde angefordert.

INKRAFTTRETEN

Sie tritt mit 17.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisher geltende Dienstanweisung 05/2013 außer Kraft.

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 17. Juni 2019



LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant